

Num. XX.

Verordnung wegen des Kleesaamenziehens, von 1791.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erburggraf zu Netrecht ic. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Curator und Landesadministrator.

Da Wir mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten beschloffen haben, die im Edict vom 16ten März 1789 auf das Kleesaamenziehen gesetzte Prämie nach den verschiedenen Klassen der Unterthanen des platten Landes zur desto allgemeinem Ermunterung vertheilen zu lassen; so soll künftig

1) aus der ersten Klasse der Vollmeyer eines Amtes oder einer Bogtey demjenigen, welcher darin den meisten guten Kleesaamen über funfzig Pfund gewonnen hat, 2 Rthl. 18 mgr.

2) der zweyten Klasse der Halbmeyer und Kleinkötter ebenmäßig für den meisten guten Kleesaamen über dreyßig Pfund 1½ Rthl. und

3) der dritten Klasse der Hoppenpflöcker, Straßenkötter und Einlieger für den meisten guten Kleesaamen über zwanzig Pfund 1 Rthl.

von jetzt bis 1797 einschließlic, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welchen die Prämie schon einmal zu Theil geworden, und das Amtesattestat daher nicht zu erteilen ist, bewilligt, und diese Verordnung von den Kanzeln und mittelst Anschlags, wie auch im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Detmold den 5ten Jul. 1791.

Num. XXI.

Num. XXI.

Regulativ wegen Einführung gedruckter Formulare zu Attesten der Hebungs-Beamten und zu den Amts-Protocollen in Betref der Leihcasse-Gesuche.

Da die Deconomie-Beamten die häuslichen Umstände der Unterthanen am besten kennen: so wird hiermit folgende den guten Fortgang der Leihcasse-Geschäfte in kürzestem Wege befördernde Einrichtung bekannt gemacht und verordnet:

1) Jeder Amtsfähige Unterthan, der aus der Leihcasse ein Darlehn zu haben wünscht, soll sich künftig zuerst bey seinem Deconomies-Beamten melden.

2) Dieser untersucht: Ob das Darlehn zu dem angegebenen Zweck erforderlich ist, und dem Supplicant nützlich seyn werde, auch in welchen mäßigen und den Kräften der Stette angemessenen. aber dann auch unabänderlichen Terminen, neben den laufenden Zinsen, wieder abgetragen werden könne, welchem vorgängig er

3) deshalb sein pflichtmäßig gutachtliches Attest nach Anleitung des nachstehenden und beyspielsweise mit andrer Schrift ausgefüllten ersten Formulars erteilt.

4) Hiermit meldet sich der Supplicant zur Aufnahme des Protocolls bey dem Amt, welches solche nach dem zur Nachricht und Achtung ebenmäßig ausgefüllten zweyten Formular vollzieht.

Vierter Band.

E

Zum

Zum Schluß des dafür offen gelassenen Formulars muß das Gutachten angehängt werden: Ob nach der Meynung des Amtes hinlängliche Sicherheit vorhanden, und dem Besuch zu deferiren sey? wie ganz kurz und bündig geschehen kann, wenn der Sicherheitspunct sich einleuchtend von selbst nachweist, sonst aber nöthigenfalls mit näherer Ausführung, oder mit angehängten Erinnerungen in Betref der in dem Attest vorkommenden Umstände, unter Beachtung der sonstigen Erfordernisse:

z. B. der zuzusichernden Beybringung der Consense, wenn solche nicht gleich geschieht, und davon, wie wegen Unbeachtlichkeit eines Darlehns bey unverschuldeten Colonaten wohl statt finden dürfte, nicht dispensirt werden kann, von den fremden Gutsherrn der Supplicanten; der cessionis jurium absque ulla novatione von den früher ingrossirten Gläubigern, welche von dem Darlehn an Capital und rückständigen Zinsen im Bewilligungsfall ausbezahlt werden sollen u. s. w.

und unter Angaben der sich etwa ergebenden Bedenken:

z. B. daß Supplicant Stiefvater sey, und nur noch . . . Jahre auf der Stette bleibe, daß das Colonat ziemlich nahe zum Heimfall an die höchste oder an eine andre Gutsherrschaft stehe, daß im Verkaufsfall desselben wegen der Localität der Gegend sich keine annehmliche Käufer finden dürften u. d. gl. mehr,

auch erforderlichenfalls unter näherer Begründung der zweifelhaft scheinenden Sicherheit,

z. B. daß ohngeachtet des geringen Ueberschusses der Stette solche im Verkaufsfall sicher und gewiß unter ein Kaufpretium von wenigstens . . . Thalern nicht weggehen dürfte, weil u. s. w. — Daß das Inventarium, zufolge der nöthigenfalls auch von dem Amt veranlasseten, und bezulegenden specifischen Aufnahme, oder auch nach ohngefährtem Ueberschlag

schlag immer wenigstens . . . Thaler werth sey. — Daß dieses oder jenes Pertinenz der Stette ohngeachtet der darauf haftenden und auf den Käufer übergehenden Lasten, ohne deren Nachtheil, bequem für wenigstens . . . Thaler verkauft werden könne, in wie fern Supplicant bisher, (wenn z. B. verhältnißmäßig erhebliche Schulden auf der Stette haften) die Zinsen davon laut producirten Quitungen richtig abgeführt habe; u. s. w.

und, wenn sich dergleichen zur bessern Nachweisung der erforderlichen Sicherheit nicht anführen läßt, möglichenfalls unter ihrer Verstärkung durch Bürgschaft, in welchem letztern Fall in Absicht des Bürgen noch ein besonderes Attest und Protocoll, eben so wie wegen des Ansuchenden selbst, jedoch mit dem gehörigen Orts anzuhängenden Zusatz:

als Bürge, unter specieller Entfagung des beneficii excussionis, und auch nöthigenfalls divisionis,

anzuschließen ist.

5) Nach erfolgter Anleihe-Bewilligung erhält das Amt das Obligations-Protocoll, nebst der Assignation, wie bisher, zur Ingrossations-Vollziehung zurück, und setzt darunter bloß:

Ingrossirt,

oder falls mehr oder weniger assignirt worden, als anfänglich im Obligations-Protocoll nachgesucht ist, die Worte: z. B.

Fünfzig Thaler ingrossirt;

in jedem Fall aber mit Angabe des Datums, und mit Siegel und Unterschrift, und bemerkt die geschehene Ingrossation auch nachrichtlich bey der Assignation, sendet aber

6) diese mit der Obligation, außer wenn z. B. bey Erlaß-Bergleichen die Auszahlung des Darlehns erga jura cessä gerichtlich an dem Amte und so von diesem die Beförderung und Bescheinigung

der Verwendung, dem in diesem besondern Fall an dasselbe gerichtete Zahlungs-Decret gemäß, selbst geschieht, unverzüglich dem Hebungs-Beamten zu, der dann, nach von ihm der Assignation beygefügten Praesentato, für die Einziehung und zweckmäßige Verwendung des Vorschusses pflichtmäßig sorgt, und hiernächst das Obligations-Protocoll mit beygefügtem Attest:

Das Darlehn ist dem Antrag gemäß verwandt, N. den 1791.

N. Amtsbogt

der Commission remittirt; welches letztere in jenem Fall der gerichtlichen Auszahlung von dem Amt ebenmäßig selbst beachtet wird.

7) In denjenigen Aemtern, worin der Rendant zugleich Justizbeamter oder Amtschreiber ist, können obige Vorschriften gleichfalls erledigt, und die Atteste und Protocolle respective als Rendant und von Amtswegen unterschrieben werden.

Wornach also mittelst sachangemessener Ausfüllung der von der Commission den Aemtern zugefertigt, und von diesen an die Hebungsbeamten weiter vertheilt werdenden Formulare und mit vollständiger Nachweisung der Sicherheit solchergestalt zu verfahren ist, daß in Zukunft der Regul nach keine weitere Nachfragen und Erläuterungen zur Ergänzung der bey jedem Darlehn nach den Umständen mehr oder weniger zu beachtenden Rücksichten erforderlich seyn mögen. Detmold den 1ten Aug. 1791.

Fürstlich Lippische Kammer
dasselbst,

Zu

Zu Num. XXI.

Formular zu den Leihcasse-Attesten der Hebungs-Beamten, und zu den Amts-Obligations-Protocollen.

Attest.

Daß dem Colono (N.) Nr. Bauerschaft (N.) dessen Aufführung und Wirthschaft (vorzüglich gut) (untauglich) (ziemlich) (schlecht) und dessen (Inventarium) (Mobilier-Vermögen, bey kleinen Stetten, jedoch künftig ohne specielle Aufnahme desselben, außer etwa in einzelnen bedenklichen Fällen) von (bester) (guter) (mittelmäßiger) (schlechter) Beschaffenheit ist, dessen Gebäude aber nach der Ao. geschehenen Taxation zu Thalern assicurirt, und seitdem (noch 3. C. durch Anlage eines neuen Kottens von — Rthl. Werth verbessert) (nicht verschlimmert) (jedoch 2. C. wegen unterlassener höchst nöthiger Reparaturen, die etwa 80 Rthl. kosten dürften, verschlimmert) sind, die Bewilligung eines Darlehns zu — sage — Rthl. in (Solde) (Conventions-Münze), welches er (sogleich) (am 15 Dec. d. J.) zu (hier ist der Zweck anzuführen) zu erhalten wünscht, und neben der Verzinsung zu 5 Procent in jährlichen (sogleich) (nach 2 Jahren) anfangenden Terminen zu — sage — Rthl. wieder abtragen will, und nach seinen Umständen auch kann, nützlich seyn wird, attestirt Unterschriebener auf Pflicht und mit der Bemerkung, daß von dem Colonat, welches Supplicand seit — besitzt, die Praestanda (seitdem) (bisher) (prompt) (ziemlich prompt) (saumseelig) erfolgt sind. N. den (1ten Aug. 1791.)

(N. Amtsbogt.)

E 3

Actum